ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR TRANSPORTE INNERHALB DER SCHWEIZ/ FRACHTFÜHRER HAFTUNGS-BESTIMMUNGEN (FFHB)

1. Der Frachtführer haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für leichtes Verschulden wird wegbedungen.

2. Der Absender hat für geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit, den Transportweg genau zu bezeichnen. Bei Waren, deren Wert CHF 15.– pro kg, bzw. ein Stückgewicht von 24000 kg grundloser CHF 360000.– pro Fahrzeug übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren.

Der Absender ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung, eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich.

Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Für nicht gedeckte Transportrisiken wie Haftung für leichtes Verschulden oder für Schäden, die nicht vom Frachtführer oder seinen Hilfspersonen zu vertreten sind, besteht die Möglichkeit, dem Frachtführer den Auftrag zu erteilen, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers (Empfänger oder Absender) eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen. Für zusätzliche Risiken wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall, usw. (mittelbarer Schaden), muss der Auftraggeber (Absender/ Empfänger) selber eine Zusatzversicherung abschliessen.

3. Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie
- Schäden aus unsachgemässem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders;
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen;
- Beschädigungen oder Mankos bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte;
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung;
- Schäden infolge Witterungseinflüssen;
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahrtrasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat;
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden Email- und Farbabsplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren.

4. Der Auf- und Ablad sind Sache des Absenders bzw. Empfängers. Schäden, die bei dieser Arbeit entstehen, sind vom Frachtführer nicht zu vergüten.
Hilft der Chauffeur beim Auf- und Ablad oder besorgt er diesen allein, so gilt er, was die Haftung betrifft, als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers.

5. Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für weitere mittelbare Schäden muss ebenfalls schriftlich vereinbart werden. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

6. Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes beschränkt sich der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung inklusive Transportentgelt. Zur Vergütung mittelbaren Schadens (z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw.) besteht keine Verpflichtung.

7. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

8. Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung schriftlich Anzeige zu erstatten.

9. Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

10. Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

11. Der Absender oder Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass die Haftung des Frachtführers für unmittelbare Schäden (am Transportgut) beschränkt ist. Ebenso ist die Haftung des Frachtführers für mittelbare Schäden wie z.B. Verspätungsschäden beschränkt. Wünscht der Absender oder Empfänger in diesen Fällen Deckung, muss dieser eine Zusatzversicherung abschliessen. Er kann den Frachtführer beauftragen, für ihn in Rechnung und Gefahr eine Transportversicherung abzuschliessen.

12. Eine Verrechnung des Schadens mit dem Frachtentgelt ist ausgeschlossen.

13. Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers.

Einfach clever

FOXCARGO AG / Wohlerstrasse 41, Comolli Areal 2C /
5620 Bremgarten / T +41 (0)79 300 23 13 /alexander@foxcargo.ch /
www.foxcargo.ch